

Stadt Kalkar

Bebauungsplan Nr. 073 Wohngebiet „Auf dem Behrnen“



Textliche Festsetzungen



Inhalt	Seite
1 Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO).....	3
1.1 Art der baulichen Nutzung.....	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	4
1.3 Bauweise.....	4
1.4 Stellung der baulichen Anlagen.....	4
1.5 Versickerung von Niederschlagswasser.....	5
1.6 Bepflanzungsvorschriften.....	6
2 Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NW).....	7
2.1 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen.....	7
2.2 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	9
2.3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	9
3 Hinweise zur Planverwirklichung.....	9
Anhang Pflanzenliste	

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Das *Allgemeine Wohngebiet WA1* dient vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die *Allgemeinen Wohngebiete WA2, WA3a, WA3b und WA4* dienen vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Hinweis: Zu den Höhenfestsetzungen vgl. den Systemschnitt auf der Planzeichnung.

Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung an der Straßenbegrenzungslinie, senkrecht gemessen in der Mitte der nächstgelegenen Gebäudeseite.

Als Wandhöhe - **WH** - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung oder Attika).

Als Firsthöhe - **FH** - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluß des Daches.

Als Höhenlage der baulichen Anlagen – **OK_F** – gilt die Höhe des Erdgeschoßfußbodens über dem Bezugspunkt.

Fällt bzw. steigt das Gelände von dem Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem Bezugspunkt um das Maß des natürlichen Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der natürlichen Steigung zu erhöhen.

Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschritten werden:

- im Allgemeinen Wohngebiet WA1: bis zu einer GRZ von 0,6,
- in den Allgemeinen Wohngebieten WA2 bis WA4: bis zu einer GRZ von 0,5.

Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

1.3 Bauweise

In der abweichenden Bauweise (a) sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Hausformen darf höchstens 18 m betragen.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist als verbindliche Ausrichtung der Längsachse der Hauptbaukörper (Hauptgebäuderichtung) festgesetzt. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind davon unberührt.

Von der Festsetzung der Längsachse ausgenommen sind Dächer über quadratischen Grundrissen und über Gebäudeteilen, deren Länge weniger als die Hälfte der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.

1.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Mit dem Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist wie folgt zu verfahren:

Dezentrale Versickerung

M1 ■ Dezentrale Versickerungsmulden

Auf allen Baugrundstücken südlich der Planstraßen C und D, die Anschluss an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser haben (gelb schraffierte Bereiche des Allgemeinen Wohngebiets), ist das unbelastete Niederschlagswasser in Versickerungsmulden einzuleiten. Die Mulden sind mit Staunässe ertragenden Stauden und/oder Raseneinsaat zu bepflanzen.

Hinweis: Empfohlene Arten von Staunässe ertragenden Stauden sind der Pflanzenliste 6 zu entnehmen.

M2 ■ Mulden- oder Rigolenversickerung

Auf allen Baugrundstücken südlich der Planstraßen C und D, die keinen Anschluss an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser haben, ist das unbelastete Niederschlagswasser über Mulden oder Rigolen zu versickern.

Hinweis: Die Maßgaben der ATV A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Versickerungsmethode und Grundwasserflurabstand, sind zu beachten.

Belastetes Niederschlagswasser ist in den Schmutzwasserkanal des öffentlichen Kanalsystems einzuleiten.

Zentrale Versickerung

M3 ■ Ableitung des Niederschlagswassers zum zentralen Regenrückhaltebecken

Das Niederschlagswasser der mit M3 gekennzeichneten Grundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen ist in die östlich der Planstraße A gelegene Grünfläche P2 zu leiten, wo das Wasser in einem zentralen Regenrückhaltebecken gesammelt, behandelt und anschließend in den Horster Graben eingeleitet wird.

Das Regenrückhaltebecken ist als Mulde in unregelmäßiger, naturnaher Ausformung anzulegen und mit Rasen einzusäen und/oder mit Staunässe ertragenden Stauden zu bepflanzen, die der Pflanzenliste 6 als Empfehlung entnommen werden können.

1.6 Bepflanzungsvorschriften

P1 ■ Pflanzen von Laubbäumen auf Verkehrsflächen

Die Planstraße A und der Behrnenweg (Planstraße B) sind an den mit P1 gekennzeichneten Stellen in einem kombinierten Pflanz-/Parkstreifen mit standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen zu begrünen. Dabei ist für jede der beiden Straßen oder beide Straßen gemeinsam eine Art der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Jeder Baum ist mit einer Baumscheibe von mindestens 4 m² zu versehen und mit standortgerechten Stauden, Bodendeckern und/oder mit Kleinsträuchern zu begrünen, soweit nicht Baumroste oder Baumscheibenplatten verwendet werden. Die Standorte von Bäumen dürfen um bis zu 5,0 m verändert werden, sofern technische oder gestalterische Erfordernisse, notwendige Grenzabstände zu Nachbargrundstücken oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

P2 ■ Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen sind jeweils am westlichen Rand in einer Tiefe von 5 m heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher der Pflanzenlisten 2 und 3 als lockere Rahmenpflanzung vorzusehen. Die verbleibenden Bereiche sind als Rasenflächen mit einem Regenrückhaltebecken für unbelastetes Niederschlagswasser anzulegen.

P3 ■ Uferrandbepflanzung entlang des Horster Grabens

Auf den mit P3 gekennzeichneten Flächen ist der Uferrand an der Böschungsoberkante mit einer Baumreihe aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen der Pflanzenliste 4 im Pflanzabstand von 15 m zu bepflanzen. Die Fläche selbst ist als Extensivrasen anzulegen.

P4 ■ Nördliche und westliche Randeingrünung der Wohnbauflächen

Auf den mit P4 gekennzeichneten Flächen sind Gehölzgruppen aus Laubbaum-Hochstämmen und heimischen, standortgerechten Sträuchern als lockere Randeingrünung vorzusehen. Je Grundstück sind mindestens 1 Hochstamm und 10 Sträucher zu pflanzen.

P5 ■ Pflanzen von Gartenbäumen

Auf Baugrundstücken ab einer Grundstücksgröße von 600 m² sind je Grundstück zwei Laubbäume, auf kleineren Grundstücken ein Laubbaum zu pflanzen.

Baumpflanzungen gemäß P3 und P4 werden angerechnet.

Hinweis: Empfohlene Arten von Obstbäumen sind der Pflanzenliste 5 zu entnehmen.

P6 ■ Gestaltung der Gärten

Auf den mit P6 gekennzeichneten Flächen sind Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen. Die Gehölze sind zur Mitte hin dichter, nach innen zum Garten hin lockerer zu pflanzen.

Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen

Gehölze und Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht entfernt werden.

Qualitätsbestimmungen

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

Bäume: Hochstämme, Stammumfang 14 – 16 cm, mit durchgehendem Leittrieb;
3 x verpflanzt mit Ballen.

Heister, 2 x verpflanzt, Größe 200 – 250 cm.

Sträucher: 3 – 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60 – 100 cm.

Bodendeckende Gehölze: Größe 20 – 30 cm, Topfballen.

Bodendeckende Stauden: Topfballen.

2 Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NW)

2.1 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Dachform

Soweit eine Dachform festgesetzt ist, sind jeweils mindestens 80% der Dachfläche in dieser Dachform auszuführen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden,

soweit es sich um Dächer über untergeordneten Gebäudeteilen handelt (z.B. Treppenhäuser) und die Firsthöhe oder Höhe der Oberkante nicht überschritten wird.

Abwalmungen an den Giebelseiten (Krüppelwalm) sind eine zulässige Sonderform der Satteldächer.

Dacheindeckung

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Dacheindeckung in den Farbtönen Dunkelrot, Dunkelbraun oder Anthrazit auszuführen.

Eindeckungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen), sind nicht zulässig.

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Zwischen Dachgauben oder Dachfenstern muß ein Abstand von mindestens einer Dachgauben- bzw. Dachfensterbreite liegen.

Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind nicht zulässig.

Wenn eine Dachfläche mit Dacheinschnitten versehen wird, dürfen auf dieser Dachfläche keine Dachgauben oder Dachaufbauten angeordnet werden.

Fassaden- und Wandgestaltung

Als Außenwandfläche von Wohngebäuden und Garagen sind zulässig: Verblendungsmauerwerk in den Farbtönen Rot, Braun oder Weiß, oder geputzte oder geschlammte Oberflächenflächen in weiß.

Kleinere Flächen (wie Giebeldreiecke oder Elemente zur Gliederung der Fassaden) können in anderem Material gefertigt werden.

Naturstein und Holz sind in ihrer natürlichen Oberfläche zu belassen, wobei Holz mit Lasuren behandelt werden kann.

Nicht zulässig sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, glasierte Materialien, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, eloxierte Metallpaneele oder sonstige glänzende Baustoffe sowie glänzende oder reflektierende Anstriche.

2.2 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Sammelstellplätze, die mehreren Gebäuden dienen, sind mit Mauerwerk oder Pergolen zu gestalten.

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen landschaftsgerecht zu gestalten oder als Nutzgarten anzulegen und dauerhaft zu pflegen, soweit sie nicht für notwendige Zwecke beansprucht werden. Zu diesen notwendigen Zwecken zählen das Herstellen von Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten, Bewegungen sowie Nebenanlagen.

2.3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Straßenseitig bzw. im Vorgartenbereich sind zulässig:

Hecken sowie Einfriedungen aus Mauerwerk und aus Holzlatten-/Staketenzäunen mit senkrechter Lattung in einer Höhe bis zu 1,0 m. Soweit Einfriedungen als Mauern ausgeführt werden, gelten für Material und Farbgebung die in Abschnitt 2.1 getroffenen Bestimmungen.

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zulässig:

Sichtschutzwände für Freisitze in einer Tiefe von höchstens 4 m ab Gebäudeaußenwand und einer Höhe bis zu 2,0 m, Pergolen in einer Höhe bis zu 2,0 m, sowie Holzlatten-/Staketenzäune mit senkrechter Lattung, hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Hecken in einer Höhe bis zu 1,8 m.

3 Hinweise zur Planverwirklichung

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95)“ zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)“ ausgeführt werden.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien), ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der

Stadt oder dem Amt für Denkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckung drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der Außenstelle Xanten des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege rechtzeitig mitzuteilen; das gilt auch für bei der Stadt Kalkar eingehende Baubeginnanzeigen.

Da im Nordwesten des Plangebiets Hinweise für eine Altlastenablagerung vorliegen, wurde das Büro Geokom beauftragt, eine altlastentechnische Bodenuntersuchung zu erarbeiten. Das Gutachten vom 23.09.2005 ergab, dass insgesamt keine relevanten Belastungen auftreten. Aufgrund der Bauschuttanteile wird jedoch geraten, in Gartenbereichen die Auffüllung bis 0,6 m unter projektierter Geländeoberkante vorsorglich gegen Mutterboden auszutauschen. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung wird außerdem empfohlen, den anfallenden Aushub aus der Auffüllung repräsentativ zu beproben und zu analysieren.

Nach den Maßgaben des Deichverbandes Xanten-Kleve dürfen in einem 4 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante des Horster Grabens keine bauliche Anlagen errichtet werden. Dieser Streifen ist als grüner Unterhaltungsweg von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, mit Ausnahme der festgesetzten Baumreihe aus Laubbäumen (P3).

Im Plangebiet können Schichtenwässer in und über den Deckschichtgesteinen auftreten. Außerdem kann der maximale Grundwasserstand im Bereich einzelner Gebäude höher als im Bodengutachten des Ingenieurbüros Geokom ermittelt ausfallen. Daher ist zu empfehlen, Keller gegen drückendes Wasser und gegen Auftrieb zu sichern, d.h. in WU-Beton auszuführen und ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

Stadt.Quartier ■ Dipl.-Ing. Olaf Bäumer ■ Altkalkarer Straße 19 ■ D-47546 Kalkar

3. Februar 2006

KK16_FestsetzungenEntwurf_2006-02-03.doc

Anhang 1 Pflanzenliste

Pflanzenliste und Ausführung der Pflanzmaßnahmen

Für die nach den Textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen sind heimische Pflanzen der folgenden Liste zu verwenden, soweit nicht der Bebauungsplan Einzelheiten regelt oder Ausnahmen gestattet:

Pflanzenliste 1 Straßenbäume

<i>Acer</i>	
in Arten u. Sorten	Ahorn
<i>Alnus</i>	
in Arten u. Sorten	Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus</i>	
in Arten u. Sorten	Weiß-/Rotdorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Malus</i>	
in Arten u. Sorten	Apfel
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus</i>	
in Arten u. Sorten	Kirsche
<i>Pyrus</i>	
in Arten u. Sorten	Birne
<i>Quercus</i>	
in Arten u. Sorten	Eiche
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum
<i>Sorbus</i>	
in Arten u. Sorten	Eberesche, Mehlbeere, Vogel- beere
<i>Tilia</i>	
in Arten u. Sorten	Linde
<i>Ulmus</i>	
in Arten u. Sorten	Ulme

Pflanzenlist 2 Laubbäume der Maßnahmen P2 und P4

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	Feld-Ulme

Pflanzenliste 3 Sträucher der Maßnahmen P2 und P4

<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Gew. Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Rot-Dorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weiß-Dorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera caerulea</i>	Blaue Heckenkirsche
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gem. Heckenkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsen-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Weiß-Dorn

<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rosa glauca</i>	Hecht-Rose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schw. Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Woll. Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball

Pflanzenliste 4 Uferrandgehölze

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Populus canescens</i>	Grau-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide

Pflanzenliste 5 Am Niederrhein bewährte alte Obstsorten als Gartenbäume

Hinweis: Die Verwendung von Arten aus dieser Pflanzenliste ist als Empfehlung zu betrachten.

APFELSORTEN

Roter Bellefleur
Rote Sternrenette
Jacob Lebel
Schöner aus Boskoop
Kaiser Wilhelm
Roter Boskoop

BIRNENSORTEN

Köstliche von Charneau
Gellerts Butterbirne
Clapps Liebling
Alexander Lucas
Gräfin von Paris

SÜSSKIRSCHEN SORTEN

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpel
Kassins Frühe

PFLAUMEN UND ZWETSCHGEN- SORTEN

Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneclode
Hauszwetschge
Ontariopflaume

Pflanzenliste 6 Staunässe vertragende Stauden

Hinweis: Die Verwendung von Arten aus dieser Pflanzenliste ist als Empfehlung zu betrachten.

<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen
<i>Eupatorium fistulosum</i>	Ätropurpureum´
	Purpur-Dost
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Leucanthemella serotina</i>	Oktober-Margerite
<i>Lythrium salicaria</i>	Blut-Weiderich
<i>Sedum spurium</i> i. Sorten	Teppich-Sedum
<i>Tellima grandiflora</i>	Fransenbecher